DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/693 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2018

zur Gewährung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Verbots der Fischerei über geschützten Lebensräumen, der Mindestentfernung von der Küste und der Mindestwassertiefe für die „Gangui"-Trawler beim Fischfang in bestimmten Hoheitsgewässern Frankreichs (Provence-Alpes-Côte d'Azur)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 13 Absätze 5 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 ist die Fischerei mit Schleppnetzen, Dredgen, Ringwaden, Bootswaden, Strandwaden oder ähnlichen Netzen über Seegraswiesen (insbesondere Wiesen von *Posidonia oceanica*) oder anderen Phanerogamen verboten.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission eine Ausnahme von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewähren, sofern eine Reihe von Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 5 erfüllt ist.

(3) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 darf gezogenes Gerät nicht innerhalb von drei Seemeilen vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission eine Ausnahme von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewähren, sofern eine Reihe von Bedingungen nach Artikel 13 Absätze 5 und 9 erfüllt ist.

(5) Am 18. Mai 2011 erhielt die Kommission einen Antrag Frankreichs auf eine Ausnahmegenehmigung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung für die Nutzung von „Gangui"-Trawlern in bestimmten Meeresgebieten innerhalb der Hoheitsgewässer Frankreichs über Seegraswiesen von *Posidonia oceanica* innerhalb von 3 Seemeilen vor der Küste, unabhängig von der Wassertiefe.

(6) Die von Frankreich beantragte Ausnahmegenehmigung entsprach den Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 und wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2014 der Kommission ([2]) bis zum 6. Juni 2017 gewährt.

(7) Am 16. Juni 2017 ging bei der Kommission ein Antrag Frankreichs auf Ausnahmegenehmigungen über den 6. Juni 2017 hinaus ein. Frankreich hat aktuelle Informationen und Daten zur Rechtfertigung der Ausnahmegenehmigungen vorgelegt, einschließlich des von Frankreich am 13. Mai 2014 verabschiedeten Berichts über die Durchführung des Bewirtschaftungsplans ([3]).

(8) Der Antrag betrifft Fangtätigkeiten von Schiffen mit einer Länge über alles von bis zu 12 Metern und einer Motorleistung von bis zu 85 kW mit Bodenschleppnetzen, traditionell über *Posidonia*-Wiesen, gemäß Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(9) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die von Frankreich beantragten Ausnahmegenehmigungen und den betreffenden Durchführungsbericht auf seiner 55. Plenarsitzung im Juli 2017 bewertet. Zusätzliche Daten und Erläuterungen, die von Frankreich vorgelegt wurden, wurden vom STECF auf seiner 56. Plenartagung im November 2017 bewertet. Der STECF kam zu dem Schluss, dass die von

([1]) ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2014 der Kommission vom 2. Juni 2014 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Verbots der Fischerei über geschützten Lebensräumen, der Mindestentfernung von der Küste und der Mindestwassertiefe für die „Gangui"-Trawler beim Fischfang in bestimmten Hoheitsgewässern Frankreichs (Provence-Alpes-Côte d'Azur) (ABl. L 164 vom 3.6.2014, S. 10).

([3]) Erlass vom 13. Mai 2014 zur Annahme von Bewirtschaftungsplänen für gewerbliche Fangtätigkeiten mit Ringwaden, Dredgen, Strandwaden und „Gangui"-Trawlern im Mittelmeer durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge Frankreichs. Amtsblatt der Französischen Republik (Journal officiel de la République française, JORF) Nr. 0122 vom 27.5.2014, S. 8669.

den französischen Behörden vorgelegten Daten nicht ausreichten und verbesserungsbedürftig waren. Im Anschluss daran übermittelte Frankreich der Kommission angemessene Erläuterungen. Aufgrund der derzeitigen Merkmale der „Gangui"-Trawler ist es nicht möglich, vollständige Daten über ihre Tätigkeiten zu liefern, da kleine Fischereifahrzeuge von bestimmten Vorschriften der gemeinschaftlichen Kontrollregelung wie Fischereilogbuchdaten und dem Schiffsüberwachungssystem ausgenommen sind. Frankreich begründete die beantragten Ausnahmegenehmigungen mit den wissenschaftlichen und technischen Daten, die es in Bezug auf die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 übermittelt hatte. Ferner nahm Frankreich spezifische Maßnahmen an, darunter ein vollständiges Paket neuer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fischereien mit „Gangui"-Trawlern, die eine Bestätigung der Bewertung der Verwendung von „Gangui"-Trawlern ermöglichen. Diese Maßnahmen sind in dem am 16. März 2018 verabschiedeten nationalen Dekret ([1]) vorgesehen.

(10) Frankreich sollte auf der Grundlage wissenschaftlicher und technischer Daten eine aktualisierte Kartierung der *Posidonia*-Seegraswiesen und einen jährlichen Bericht über die Durchführung der zusätzlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie über die Einhaltung der Anforderungen für die Gewährung der betreffenden Ausnahmen vorlegen, einschließlich Informationen über alle erforderlichen Maßnahmen, die angenommen wurden. Auf dieser Grundlage ist die Kommission der Auffassung, dass die von Frankreich beantragten Ausnahmegenehmigungen die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 erfüllen.

(11) Die Fangtätigkeiten betreffen rund 15 % der mit Seegraswiesen von *Posidonia oceanica* bedeckten Fläche innerhalb des Gebiets, für das der französische Bewirtschaftungsplan gilt, und 5,8 % der Seegraswiesen in den Hoheitsgewässern Frankreichs, im Einklang mit den Obergrenzen gemäß den Vorgaben von Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 Ziffern ii und iii der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(12) Angesichts der geringen Größe des Festlandssockels bestehen besondere geografische Zwänge.

(13) Die Fischerei hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Meeresumwelt.

(14) Die Fischerei mit „Gangui"-Trawlern zielt auf eine Vielfalt von Arten ab, die einer ökologischen Nische entsprechen; die Fangzusammensetzung dieser Fischerei kann insbesondere in Bezug auf die Anzahl der gefangenen Arten mit keinem anderen Fanggerät erzielt werden. Daher kann die Fischerei nicht mit anderen Fanggeräten durchgeführt werden.

(15) Die von Frankreich beantragten Ausnahmegenehmigungen betreffen nur eine begrenzte Zahl von 24 Schiffen. Dies stellt eine sehr deutliche Verringerung des Fischereiaufwands im Hinblick auf die Zahl der Schiffe dar, die in den betreffenden Fischereien im Jahr 2014 bei 36 Schiffen lag.

(16) Durch den Bewirtschaftungsplan wird eine künftige Erhöhung des Fischereiaufwands ausgeschlossen, da Fanggenehmigungen nur für 24 bestimmte, bereits von Frankreich zum Fischfang berechtigte Schiffe mit einem Gesamtaufwand von 1 136 kW ausgestellt werden. Die Kommission berücksichtigt auch, dass nach Angaben Frankreichs der Fischereiaufwand im Hinblick auf die Zahl der Schiffe schrittweise verringert wird.

(17) Der Antrag gilt für Schiffe, die seit über fünf Jahren in der Fischerei tätig sind und im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 im Rahmen eines französischen Bewirtschaftungsplans tätig sind.

(18) Diese Schiffe sind in einer Liste aufgeführt, die der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 vorgelegt wurde.

(19) Die betreffenden Fangtätigkeiten entsprechen den Anforderungen von Artikel 4, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(20) Der Bewirtschaftungsplan umfasst Maßnahmen zur Überwachung der Fangtätigkeiten und erfüllt somit die Bedingungen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([2]).

(21) Die betreffenden Fangtätigkeiten beeinträchtigen nicht die Tätigkeiten von Schiffen, die andere Fanggeräte als Schleppnetze, Ringwaden oder ähnliche gezogene Netze verwenden.

(22) Die Tätigkeit der „Gangui"-Trawler ist im französischen Bewirtschaftungsplan geregelt, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 genannten Arten minimal sind.

(23) „Gangui"-Trawler nehmen keine gezielte Befischung von Kopffüßern vor.

([1]) Erlass vom 16. März 2018 zur Festlegung eines Kontroll- und Überwachungsplans für Anlandungen durch Schiffe, die über eine Fanggenehmigung für Fangtätigkeiten mit „Gangui"-Trawlern verfügen, Amtsblatt der Französischen Republik (Journal officiel de la République française, JORF) Nr. 0069 vom 23.3.2018, Text Nr. 43.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

(24) Der französische Bewirtschaftungsplan umfasst Maßnahmen zur Überwachung der Fangtätigkeiten und erfüllt damit die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 5 und Artikel 13 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(25) Die beantragten Ausnahmegenehmigungen sollten daher gewährt werden.

(26) Frankreich sollte der Kommission zu gegebener Zeit einen Bericht übermitteln, der nach Maßgabe des im französischen Bewirtschaftungsplan festgelegten Überwachungsplans erstellt wird.

(27) Die Ausnahmegenehmigung sollte befristet werden, um umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, wenn der Bericht an die Kommission einen schlechten Erhaltungszustand der befischten Art aufzeigt, wobei eine Befristung gleichzeitig Spielraum schafft, um die wissenschaftliche Grundlage und damit den Bewirtschaftungsplan zu verbessern.

(28) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmegenehmigung

Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gelten nicht in den an die Küste von Provence-Alpes-Côte d'Azur angrenzenden Hoheitsgewässern Frankreichs für „Gangui"-Trawler, die

a) eine im französischen Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 aufgeführte Registriernummer tragen;

b) seit mehr als fünf Jahren in der betreffenden Fischerei tätig sind und zu keinerlei künftiger Steigerung des Fischereiaufwands führen und

c) über eine Fanggenehmigung verfügen und im Rahmen des französischen Bewirtschaftungsplans tätig sind.

Artikel 2

Berichterstattung

Frankreich übermittelt der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht, der nach Maßgabe des im französischen Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 1 festgelegten Überwachungsplans erstellt wird.

Bis zum Juni eines jeden Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und erstmals im Juni 2019 übermittelt Frankreich der Kommission einen auf wissenschaftlichen und technischen Daten basierenden Bericht über die Durchführung der zusätzlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie über die Einhaltung der Anforderungen für die Gewährung der betreffenden in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 11. Mai 2018 bis zum 11. Mai 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER